

- Nr. 33. Neger Johann Kristian von Schräus.
 Nr. 22. Oberer Johann Kristian von Schräus.
 Nr. 45. Thöny Johann Joseph von Schräus.
 Nr. 34. Sander Ignaz von Schräus.
 Nr. 44. Wenter Franz Anton von Schräus.
 Nr. 17. Wenier Johann Andrä von Wartholomäberg.
 Nr. 20. Wächter Johann Martin von Wartholomäberg.
 Im III. Losungsbidrikte.

- Nr. 22. Astner Franz Joseph von Tschaggans.
 Nr. 24. Wargehr Johann Bernhard von Wandans.
 Nr. 28. Wuyh Franz Joseph von Tschaggans.
 Nr. 12. Döny Johann Anton von Wandans.
 Nr. 13. Ganahl Franz Joseph von Wandans.
 Nr. 16. Ketscher Joseph Alois von Tschaggans.
 Nr. 25. Marenth Sulpitius von Wandans.
 Nr. 8. Mayer Franz Joseph von Wandans.
 Nr. 9. Neher Jakob von Wandans.
 Nr. 3. Sahler Johann Jakob von Tschaggans.
 Nr. 5. Schoder Martin Joseph von Wandans.
 Nr. 29. Stampfer Peter Jakob von Tschaggans.
 Nr. 33. Stocker Franz Joseph von St. Antony.
 Nr. 17. Terrie Joseph Anton von St. Antony.
 Nr. 14. Thaler Joseph Anton von Wandans.
 Nr. 7. Wöniar Johann Dominik von Silberthal.
 Nr. 3a. Wächter Franz Xaver von Wandans.

Da nun Herr Johann Martin von St. Gallenkirch mit Loszahl 1 im I. Distrikt, und Ganahl Joseph Theodor von Schräus mit Loszahl 2 im II. Distrikt zur wirklichen Einreibung bestimmt sind, so haben sie, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen vier Wochen, und sollen sie sich außer derselben befinden, binnen acht Wochen, bei Vermeidung der Reutenzstrafen persönlich anher zu erscheinen.

Nach dem gleichen Unterschiede des Aufenthaltsortes haben innerhalb der obigen Frist alle übrigen ihren Aufenthalt dem Gerichte um so gewisser anzuzeigen, als sie für den Fall, wenn sie im Laufe der Stellung die Reiche zur wirklichen Affentierung treffen sollte, sich ebenfalls der Reutenzstrafen schuldig machen würden, welche sind:

- Verlängerung der Kapitulationszeit von acht auf zehn Jahre.
- Abgabe zum Kaiserjäger-Regiment auch nach dem Verlaufe des militärpflichtigen Alters.
- Verlust des Rechtes, sich vertreten zu lassen.

Schräus, den 31. Oktober 1833.

Kaisert. Königl. Landgericht Montafon.

Wideritz, Landrichter.

W o r l a d u n g.

Bei der am 30. v. M. erfolgten Losung des II. Distriktes, wurden für nachbenannte abwesende Jünglinge folgende Loszahlen gezogen, als:

- Für Lieb Leonhard Martin von Tenbach die Nr. 2.
- Für Widg Mathias von Schlitters die Nr. 8.
- Für Dornauer Joseph von Wankler die Nr. 10.

Dieser Distrikt hat zwei Mann zur Ergänzung des Kaiserjäger-Regiments zu stellen, und Lieb Leonhard ist zur wirklichen Einreibung bestimmt. Derselbe hat daher, wenn er in der Provinz sich befindet, binnen vier, wenn er außer der Provinz sich aufhält, binnen acht Wochen vor diesem Gerichte, persönlich zu erscheinen, und die übrigen haben binnen eben dieser Zeit ihren Aufenthaltsort um so gewisser anher anzuzeigen, als widrigenfalls Lieb unbeding, und die übrigen, wenn sie im Verlaufe der Stellung die Reiche zur wirklichen Affentierung treffen werden, ohne weiters als widerpenfliche behandelt werden müßten.

Die Strafen der Widerpenflichen besteht:

- in der Verlängerung der Kapitulationszeit von zwei Jahren;
- in der Abgabe zum Kaiserjäger-Regiment auch nach Verlaufe des militärpflichtigen Alters, und
- im Verluste des Rechtes, sich vertreten zu lassen.

Rotholz, den 4. November 1833.
 Gräfl. v. Tannenbergsches Landgericht Mottenburg am Inn.

Maffl, Landrichter.

W o r l a d u n g s E d i k t.

Bei der am 29. und 30. v. M. stattgehabten Losziehung zur Komplettierung des Kaiserjäger-Regiments wurden für nachbenannte Militärpflichtige, deren Aufenthalt dem Landgerichte unbekannt ist, folgende Loszahlen gezogen:

Distrikt Nr. I.

März Martin von Telfs die Loszahl 23.

Distrikt Nr. II.

Staubacher Johann Michael von Gaurling die Loszahl 52.

Distrikt Nr. III.

Waldbart Franz, Sohn des Anton, von Oberhofen die Loszahl 2.

Miedl Johann Alois von Zirli die Loszahl 10.

Rofner Martin von Zirli die Loszahl 29.

Da nun im Losungsbidrikte Nr. 3 die Los Nr. 2 zur wirklichen Einreibung bestimmt ist, so hat der betreffende Militärpflichtige, wenn er sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg befindet, binnen vier Wochen, wenn er sich aber außer derselben aufhält, binnen acht Wochen, von heute an gerechnet, sich um so gewisser bei diesem Gerichte persönlich zu stellen, als er widrigenfalls die Strafen der Reutenz zu gewärtigen haben würde.

Ebenso haben alle übrigen eingeführten Individuen, wenn sie sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg befinden, binnen vier Wochen; wenn sie außer dieser Provinz sich aufhalten, binnen acht Wochen, dem Gerichte ihren Aufenthalt anzuzeigen, widrigenfalls dieselben gleichfalls, wenn sie im Verlaufe gegenwärtiger Stellung die Reiche zur wirklichen Affentierung treffen würde, die Strafen der Reutenz zu gewärtigen hätten.

Diese Strafen bestehen:

- in Verlängerung der Kapitulationszeit von acht auf zehn Jahre;
- in der Abgabe zum Kaiserjäger-Regiment auch nach Verlaufe des militärpflichtigen Alters;
- im Verluste des Rechtes, sich vertreten zu lassen.

K. K. Landgericht Telfs, den 31. Oktober 1833.

v. Merz, Landrichter.

K u n d m a c h u n g.

Bei der am 30. abh. statt gehaltenen Losziehung zum Bedarf der diesjährigen Komplettierung des k. k. Kaiserjäger-Regiments wurden für nachbenannte abwesende Militärpflichtige Jünglinge folgende Losnummern gezogen, als: Für Kriener Anton von Schwaz Nr. 4. Zifferer Joseph von dort Nr. 16. Mair Thomas von dort Nr. 39. König Bartlmä von dort Nr. 62. Prantner Franz von dort Nr. 65. Jung Joseph Adam von dort Nr. 83.

Da nun Kriener Anton mit Los Nr. 4 zur wirklichen Einreibung bestimmt ist, so hat derselbe, wenn er sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg aufhält, binnen vier, sonst aber binnen acht Wochen bei Vermeidung der auf die Reutenz gesetzten Strafen bei dem gefertigten Amte zu stellen.

Ebenso haben die übrigen bezeichneten Abwesenden dem Landgerichte ihren Aufenthalt, wenn sie in der Provinz Tirol oder Vorarlberg sind, binnen vier, außer der aber binnen acht Wochen um so gewisser anzuzeigen, als sie im Falle, daß sie in der Folge die Reiche zur wirklichen Affentierung treffen sollte, und sie dem Gerichte ihren Aufenthalt nicht angezeigt hätten, ohne weiters ebenfalls als Reutenzen angesehen und behandelt werden würden.

K. K. Landgericht Schwaz, den 2. November 1833.

Schließl, Landrichter.

K u n d m a c h u n g.

Bei der diesgerichtlichen Rekrutierungslosung für das laufende Jahr 1833 am 29, 30. und 31. dieses M. Oktober l. J. sind folgende Loszahlen für Abwesende gezogen worden:

Im I. Distrikte:

- Fallinbad Joseph Paul Nr. 15.
 Pircher Jakob Martin Nr. 49.
 Schuster Johann Nr. 28.

Im II. Distrikte:

- Erdwein Mathias Nr. 13.

Im III. Distrikte:

- Stephan Andrä Nr. 41.
 Hillebrand Mathias Nr. 54.
 Schwenbacher Mathias Nr. 62.
 Gampner Joseph Nr. 33.

Diese Individuen haben, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg befinden, binnen vier, sonst aber binnen acht Wochen ihren Aufenthaltsort um so gewisser dem gefertigten Landgerichte anzuzeigen, widrigenfalls, wenn sie die Reiche zur Militärpflicht treffen sollte, sie als Widerpenfliche behandelt werden würden, für welche folgende Strafen beschon: